



**Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates
vom 18.02.2020 im Sitzungssaal des Rathauses**

Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 22:10 Uhr

Anwesend waren:

Vorsitz: Bernhard Sontheim, 1. Bürgermeister
Schriftführer: Peter Englaender

Maier, Anton 2. Bürgermeister
Himmelstoß, Roger 3. Bürgermeister
Bergfeld, Karin
Eiling-Hütig, Ute Dr.
Gerber, Maximiliane
Gleichenstein, Tino Freiherr von
Gollwitzer, Helmut
Hansel, Günter
Hauser, Markus Dr.
Kaufmann-Jirsa, Stephanie Dr.
Klug, Arno
Matthies-Wiesler, Franziska Dr.
Schikora, Claudius Prof. Dr. Dr.
Schuierer, Thomas
Schultheiß, Nandl
Utech, Boris
Schmid, Imke Ortsteilbeauftragte GH

Als Gäste waren anwesend:

Herr Moll, Herr Katzenberger und Architekt Büscher zu TOP 4

Die Gemeinderäte waren ordnungsgemäß geladen. Beschlussfähigkeit liegt vor.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erhalten die Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit Fragen an den Bürgermeister, den Gemeinderat und die Verwaltung zu stellen.

- Herr Zeckser bittet um Auskunft zu den Sachständen „Kaserne“, ISEK Ortsmitte und den Planungen zum Strandbad. Bgm Sontheim gibt hierzu kurz Auskunft.
- Ein Bürger erkundigt sich, ob in Feldafing eine Podiumsdiskussion der Bürgermeisterkandidaten geplant ist. Bgm Sontheim verneint dies. Es wird auch nachgefragt, inwieweit ein neues Heizkraftwerk für die Kaserne notwendig sein wird. Bgm Sontheim berichtet, dass hierzu derzeit keine weiteren Überlegungen angezeigt sind.
-

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift
2. Wegfall des Geheimhaltungsgrundes nichtöffentlicher Tagesordnungspunkte
3. Vorstellung des Jahresberichtes der Bücherei Feldafing 2019
4. Vorstellung verschiedener Bebauungskonzepte für Grundstücke entlang der Wielinger Straße, Fl.Nr. 491/3 - 491/9
5. 4. Änderung Bebauungsplan Nr. 63 "Wieling Süd, Traubinger Feld"; Abwägung der Stellungnahmen, Billigungsbeschluss und ggf. Satzungsbeschluss
6. Bebauungsplan Nr. 77 "Johann-Biersack-Straße" - Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
7. Autogarage Bernheimer Villa (Torbogen) – Vorstellung möglicher Sanierungsvarianten
8. Antrag der Fraktion AUF zur Erweiterung der Ladeinfrastruktur Elektromobilität
9. Antrag Gemeinderat Schuierer; Förderung von Jugendarbeit in Vereinen
10. Neufassung der Verbandssatzung vom Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking
11. Alltagsradwegenetz im Landkreis Starnberg; Machbarkeitsstudie für einen Radweg entlang der Staatsstraße 2063 am Westufer des Starnberger Sees; Kostenbeteiligung der Gemeinde Feldafing
12. Neuabschluss eines Stromkonzessionsvertrages
13. Kommunales Sturzflut-Risikomanagement
14. Bekanntgaben / Sonstiges

TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift

Beschluss:

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Feldafing vom 21.01.2020 werden keine Einwendungen vorgebracht.

Abst.Ergebn.: 17 für
0 gegen den Beschluss

TOP 2 Wegfall des Geheimhaltungsgrundes nichtöffentlicher Tagesordnungspunkte

Bürgermeister Sontheim gibt bekannt, dass kein Tagesordnungspunkt der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 21.01.2020 zur Veröffentlichung geeignet ist.

TOP 3 Vorstellung des Jahresberichtes der Bücherei Feldafing 2019

Die Leiterin der Gemeindebücherei, Frau Annemarie Held, stellt den Jahresbericht für 2019 im Gemeinderat vor.

Der Gemeinderat nimmt den Jahresbericht der Bücherei zustimmend zu Kenntnis.

Abst.Ergebn.: 17 für
0 gegen den Beschluss

TOP 4 Vorstellung verschiedener Bebauungskonzepte für Grundstücke entlang der Wielinger Straße, Fl.Nr. 491/3 - 491/9

Die Grundstücke liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 37 „nördlich der Wielinger Straße“.

Die neuen Eigentümer, vertreten durch Herrn Architekten Martin Büscher, stellen dem Gemeinderat ihre Planungen in mehreren Varianten vor.

Anschließend beantwortet er Fragen aus den Reihen des Gemeinderates.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die vorgestellten Planungen zur Kenntnis.

Anwesend:	17
Für den Beschluss:	17
Gegen den Beschluss:	0

TOP 5 4. Änderung Bebauungsplan Nr. 63 "Wieling Süd, Traubinger Feld"; Abwägung der Stellungnahmen, Billigungsbeschluss und ggf. Satzungsbeschluss

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB wurden mit Schreiben vom 10.12.2018 mit Frist zum 24.01.2020 insgesamt 23 Träger öffentlicher Belange angeschrieben. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wurde den Bürgern in der Zeit vom 18.12.2019 bis zum 24.01.2020 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

8 Träger haben sich nicht geäußert, diese sind:

- (1) Landratsamt Starnberg, Technischer Immissionsschutz
- (2) Landratsamt Starnberg, Untere Naturschutzbehörde
- (3) Landratsamt Starnberg, Fachbereich Umweltausschuss
- (4) Deutsche Post AG
- (5) Freiwillige Feuerwehr Feldafing
- (6) Gemeinde Pöcking
- (7) GFW Starnberg
- (8) Vermessungsamt Starnberg

8 Träger hatten keinerlei Anregungen oder Bedenken, diese sind:

- (1) Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt
- (2) Abwasserverband Starnberger See
- (3) Bayernwerk AG, Penzberg
- (4) Deutsche Telekom Technik, Kempten
- (5) Energienetze Bayern (ESB), Weilheim
- (6) Landratsamt Starnberg, Untere Verkehrsbehörde
- (7) Abfallwirtschaftsverband Starnberg (AWISTA)
- (8) Gemeinde Tutzing

Von 7 Trägern wurden Bedenken oder Anregungen vorgebracht, diese sind:

- (1) Wasserwirtschaftsamt Weilheim
- (2) Zweckverband zur Wasserversorgung Feldafing - Pöcking

- (3) Staatliches Bauamt Weilheim
- (4) Bund Naturschutz in Bayern, Kreisgruppe Starnberg
- (5) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Weilheim
- (6) Kreisbrandinspektion Starnberg
- (7) Polizeiinspektion Starnberg

Die folgenden Träger öffentlicher Belange äußerten Anregungen und Bedenken:

1. Wasserwirtschaftsamt Weilheim, Schreiben Frau Haas vom 23.01.2020

<p>Durch die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 werden wasserwirtschaftliche Belange nicht in großem Maße berührt. Das Planungsgebiet befindet sich in Zone III des Wasserschutzgebiets „Wielinger Becken“. Die Wasserschutzgebietsverordnung ist zu beachten. Es bestehen keine Bedenken gegen die Änderung. Das Landratsamt Starnberg erhält dieses Schreiben zur Kenntnis. Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um Zusendung des rechtskräftigen Plans als pdf-Datei an poststelle@wwa-wm.bayern.de.</p>	<p>Der Hinweis, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die Änderung bestehen, wird begrüßt. Die Wasserschutzgebietsverordnung wird dabei beachtet.</p> <p>Nach Abschluss erhält das WWA eine Ausfertigung der 4. Bebauungsplanänderung zugesandt.</p>
---	---

2. Zweckverband Wasserversorgung Feldafing - Pöcking, Schreiben Frau Kolbe vom 28.01.2020

<p>Wie bereits besprochen können nur normale Hausanschlüsse für Wasser genehmigt werden. Im Fall der Brauerei sind nur max. 60 m³ Wasser am Tag lieferbar. Nicht mehr. Dies wurde bereits mehrfach besprochen und ist allen Beteiligten bekannt.</p>	<p>In der Bebauungsplanänderung wird noch folgender Hinweis redaktionell aufgenommen: <i>„Der Zweckverband zur Wasserversorgung Feldafing-Pöcking weist darauf hin, dass nur normale Hausanschlüsse für Wasser genehmigt werden können. Im Fall der Brauerei sind nur max. 60 m³ Wasser am Tag lieferbar.“</i></p>
---	---

3. Staatliches Bauamt Weilheim, Schreiben Herr Eberle vom 20.01.2020

<p>Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Weilheim keine Einwände, wenn die unter 2.2 ff genannten Punkte beachtet werden.</p> <p>2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen</p>	<p>Die Hinweise aus Ziff. 2.2, 2.3 und 2.4 werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

	<p>2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Beim Staatlichen Bauamt Weilheim bestehen für den Bereich der o.g. Bauleitplanung keine Ausbauabsichten.</p> <p>2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) mit Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>Bauverbot Im Bauleitplangebiet befinden sich straßenrechtliche Ortsdurchfahrtsgrenzen. Diese sind aus der Anlage bzw. unter www.baysis.bayern.de ersichtlich.</p> <p>Die fehlenden straßenrechtlichen Ortsdurchfahrtsgrenzen gemäß § 5 Abs: 4 FStrG bzw. Art. 4 BayStrWG (OD-E, OD-V) müssen im Bauleitplan eingetragen werden.</p> <p>Außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt gelten gemäß § 9 Abs, 1 FStrG für bauliche Anlagen an Bundesstraßen bis 20,0 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke Bauverbot. Aufgrund der örtlichen Begebenheiten kann der Abstand hier auf 15 m verringert werden. Die entsprechende Anbauverbotszone ist im Bauleitplan textlich und planerisch darzustellen und von jeglichen baulichen Anlagen freizuhalten.</p> <p>Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind gemäß § 9 Abs. 6 FStrG bzw. Art. 23 BayStrWG innerhalb der Anbauverbotszone</p>	<p>Zu Bauverbot: Im Planbereich gibt es keine straßenrechtlichen Ortsdurchfahrtsgrenzen gemäß § 5 Abs: 4 FStrG bzw. Art. 4 BayStrWG (OD-E, OD-V), siehe auch ergänzte Stellungnahme des Amtes vom 03.02.2020.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; die Bauverbotszonen sind in der 4. Bebauungsplanänderung bereits eingetragen, ebenso der her auf 15 m verringerte Abstand.</p> <p>Das Verbot der Anbringung von Werbe- oder Hinweisschildern in der Bauverbotszone ist bereits im Ausgangsbauungsplan Ziff. C.3.4 geregelt, und in der 4. Änderung ist</p>
--	--	--

	<p>unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht beeinträchtigt wird (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB).</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass jede Werbung außerhalb geschlossener Ortschaften verboten ist. Ebenso darf innerörtliche Werbung den Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften nicht gefährden oder in erschwerter Weise ablenken. Die Erteilung von Ausnahmen liegt in der sachlichen Zuständigkeit des Landratsamtes (Art. 56 Nr. 5 BayBO, § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 f, g ZustVVerk).</p> <p>Da der 3,0 m Dachüberstand in Richtung B 2 sich in der Bauverbotszone befindet, kann diesem nur zugestimmt werden, wenn dieser bei evtl. Ausbaumaßnahmen (bzw. Erweiterungen) der B.2 bei Bedarf gekürzt wird.</p> <p>Der Straßenbaulastträger kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die durch Einwirkung von Spritzwasser, Oberflächenwasser und Tausalz entstehen.</p> <p>2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Die gesetzlichen Anbauverbotszonen genügen voraussichtlich nicht zum Schutz der Anlieger vor Lärm-, Staub- und Abgasimmissionen.</p> <p>Wir bitten um Übersendung des Gemeinderatsbeschlusses wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.</p> <p>Der rechtsgültige Bebauungsplan (einschließlich Satzung) ist dem Staatlichen Bauamt Weilheim zu übersenden.</p>	<p>ausdrücklich nochmals darauf hingewiesen.</p> <p>In die 4. Änderung wird noch aufgenommen: <i>„Der 3,0 m Dachüberstand in Richtung B 2 befindet sich in der Bauverbotszone; diesem kann nur zugestimmt werden, wenn dieser bei evtl. Ausbaumaßnahmen (bzw. Erweiterungen) der B 2 bei Bedarf gekürzt wird.“</i></p> <p>Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen, wobei die Stellungnahme des WWA noch in die Begründung aufgenommen wird.</p> <p>Nach Abschluss erhält das Staatliche Bauamt eine Ausfertigung der 4. Bebauungsplanänderung zugesandt.</p>
--	--	--

<p><i>Ergänzende Stellungnahme vom 03.02.2020 per Mail: Da ist bei der Bearbeitung ein Fehler unterlaufen. Hier gibt es keine Ortsdurchfahrtsgrenze. Alle weiteren Anmerkungen passen aber. Mit freundlichen Grüßen Jacob Eberle</i></p>	
--	--

4. Bund Naturschutz in Bayern e.V., Schreiben Herr Schorn vom 20.01.2020

<p>1. Landschaftsbild Die grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der massiven Zerstörung des Landschafts- und Ortsbildes sowie der enormen Flächenversiegelung bleiben trotz der inzwischen eingetretenen Realisierung eines Bauvorhabens und der drei vorangegangenen Änderungen des BPl. auch bei diesem Verfahrensschritt weiterhin bestehen.</p> <p>Ein über Jahrhunderte gewachsenes Orts- und Siedlungsbild des Ortsteiles Wieling wurde zerstört und entwertet, wertvolle Kulturlandschaft versiegelt, Acker- und Grünland vernichtet. Auch Feldafing trägt somit mit diesem Gewerbegebiet zu Unbehagen der Bevölkerung über die irreversible fortschreitende Heimatzerstörung maßgeblich bei. Eine sogenannte "freiwillige Selbstbeschränkung", wie sie von der Landespolitik propagiert wird, ist nicht erkennbar. Im Gegenteil: In diesem 4. Änderungsverfahren wird der monströse ungegliederte Baukörper mit enormer Länge nicht etwa auf ein der dörflichen Situation angemessenes Maß zurückgenommen, sondern nochmal die Wandhöhe um 1,30 m plus Glaskuppel erhöht. Der BUND Naturschutz regt die Errichtung eines Schnurgerüstes an, das zur Veranschaulichung der Massivität der geplanten Hallen insbesondere für die politischen Entscheidungsträger dienen würde.</p> <p>2. Begrünung</p>	<p>Zu 1. Landschaftsbild Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die gewerbliche Bebauung im Bereich Wieling östlich der Bundesstraße hat zum Ziel, Arbeitsplätze vor Ort zu schaffen und diese verkehrsgünstig von der Bundesstraße 2 bzw. dem nachgeordneten Verkehrsnetz zu erschließen. Daher wurde der Standort Wieling ausgewählt und nicht der Bereich Feldafing und in Seenähe. Mit der 4. Bebauungsplanänderung wird der Ansiedlungswunsch einer regional bereits ansässigen Brauerei erfüllt, wobei die bereits festgesetzten gewerblichen Bauflächen sinnvoll genutzt werden, und mit Grund und Boden sparsam umgegangen wird. Die geringe Wanderhöhung um etwa 1 m bleibt auch im Vergleich zum östlichen Neubau und direkt an der B 2 noch im vertraglichen Rahmen.</p> <p>Zu 2. Begrünung:</p>
--	--

	<p>Die Begrünung mit insgesamt 3 Laubbäumen ist wohl eher kosmetischer Natur und kann in keiner Weise den gigantischen Baukörper eingrünen (Anschauungsbeispiel Fa. Packsys mit erfüllter Begrünungsaufgabe!). Außerdem sind Gingko-Bäume vorgeschlagen. Diese sind zwar bekannt dafür, sehr klimaresistent zu sein, sind aber für das oberbayerische Voralpenland in einem Dorfweiler wohl eher nicht der Tradition entsprechend. Eine komplette Fassadenbegrünung, wie für viele Hallen bereits positiver Standard, ist nicht vorgesehen und fehlt in den Festsetzungen. Die Fassadengestaltung der beiden noch zu errichtenden Gewerbebauten sollte aufeinander abgestimmt sein. Eine Holzverkleidung der immensen Wandhöhen könnte das Allerschlimmste im Erscheinungsbild verhindern.</p> <p>3. Wasserwirtschaft Im vorgelegten Änderungsverfahren wird in keiner Weise auf die Trinkwasser-/ Abwasserproblematik eingegangen. Der Bauwerber plant eine Brauerei. Ein solcher Betrieb verbraucht erfahrungsgemäß große Mengen an Trinkwasser und produziert Abwasser. Ein Nachweis, ob dafür langfristig die Kapazitäten und Kontingente der Gemeinde Feldafing ausreichen, wurden in der vorgelegten Begründung zum Änderungsverfahren nicht erläutert.</p> <p>4. Ökokontofläche Fl. Nr. 2014/5 Gewanne Rauhenberg: Weiterhin erinnern wir, dass auch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) in ihrem Schreiben vom 11.03.2016 an die Gemeinde die fachliche Meinung vertreten und darauf hingewiesen hat, dass die bisher ausgewiesene Ökokontofläche als Ausgleichsfläche laut Kompensationsverordnung ungeeignet ist. Der Vorschlag, Kontakt mit der UNB aufzunehmen, um eine andere Ausgleichsfläche festzusetzen, wurde</p>	<p>Aufgrund des knappen Baugrundstückes und der Einhaltung der Bauverbotszone mit Ausschluss von Baumbepflanzungen innerhalb des 7,50 m Streifens ab Fahrbahn ist eine weitere, sicherlich wünschenswerte Bepflanzung leider ausgeschlossen. Soweit möglich, können und sollen aber noch Büsche zwischen Straße und Umfahrt gepflanzt werden.</p> <p>Zu 3. Wasserwirtschaft Hierzu wurde folgender Hinweis aufgrund des Wasserversorgers noch in die Hinweise aufgenommen: <i>„Der Zweckverband zur Wasserversorgung Feldafing-Pöcking weist darauf hin, dass nur normale Hausanschlüsse für Wasser genehmigt werden können. Im Fall der Brauerei sind nur max. 60 m³ Wasser am Tag lieferbar.“</i></p> <p>Zu 4. Ökokontofläche Fl.Nr. 2014/5, Gewanne Rauhenberg: Soweit auf die frühere Stellungnahme vom 11.03.2016 verwiesen wird, wird auf die damaligen Abwägungsbeschlüsse Bezug genommen. Im Übrigen wird auf die Rechtswirkungen des § 13 a Abs. 4 i.V. mit Abs. 2 Ziff. 4 BauGB, verwiesen. Danach wurde der Eingriff bei der Erstaufstellung bewertet und die Ausgleichsverpflichtung abschließend festgelegt. Im Rahmen der 4. Änderung ergeben sich auf der Rechtsgrundlage des §</p>
--	---	---

	<p>nach unserer Kenntnis bisher nicht angenommen. Wir empfehlen dringend dies nachzuholen, ansonsten könnte eine Klage dazu führen, dass der Bebauungsplan insgesamt nach wie vor auf tönernen Füßen steht und als rechtsfehlerhaft eingestuft werden kann. Eine Rückmeldung zu diesen bereits mehrfach geäußerten Bedenken steht nach wie vor noch aus.</p> <p>X Rechtsgrundlagen § 8 Abs. 1 BNatSchG / Kompensationsverordnung zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung 0 Möglichkeiten zur Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p>	<p>13 BauGB keine zusätzlichen Anforderungen mehr.</p>
--	---	--

**5. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Weilheim,
 Schreiben Herr Utzschneider vom 14.01.2020**

	<p>Grundsätzlich gilt, dass die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen nicht beeinträchtigt werden darf. Ortsübliche landwirtschaftliche Emissionen sind in jedem Fall zu dulden. Die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe, die nahe zum jeweiligen Planungsgebiet liegen, darf nicht eingeschränkt werden. Nordwestlich des vom geplanten Gebiets liegen die landwirtschaftlichen Betriebe von Familie Lautenbacher und Familie Wagner. Die Entwicklung dieser Betriebe darf durch diese Bauleitplanung nicht beeinträchtigt werden. Durch diese Planung gehen ca. 1.350 m² landwirtschaftlich genutzte Fläche verloren, die der Erzeugung von Nahrungsmitteln dienen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und noch in die Begründung zur 4. Änderung aufgenommen.</p>
--	--	--

6. Kreisbrandinspektion Starnberg, Schreiben Herr Pain vom 20.01.2020

	<p>Löschwasserversorgung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Als Grundschutz bezeichnet man den Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- und Personenrisiko. Der Löschwasserbedarf ist für den Löschbereich in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung nach dem DVGW-Arbeitsblatt W405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ für eine Löschzeit von 2 Stunden zu ermitteln. Der Löschbereich erfasst sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300m um das Brandobjekt. (Rechtsgrundlagen: DVGW-Arbeitsblatt W405, Art.12 BayBo2008). • Als Objektschutz bezeichnet man den über den Grundschutz hinausgehenden objektbezogenen Brandschutz für Objekte mit erhöhtem Brandrisiko oder Personenrisiko. Hierbei werden ebenfalls Einzelobjekte wie z. B. Aussiedlerhöfe, Raststätten etc. mitberücksichtigt. • Sofern das Trinkwasserrohrnetz zur Deckung des vollen Löschwasserbedarfs (Grundschutz + Objektschutz) nicht ausreichend ist und keine unerschöpflichen Wasserquellen zur Verfügung stehen, ergeben sich für die zuständige Gemeinde / Stadt (Grundschutz) und für den Objekteigentümer (Objektschutz) folgende Deckungsmöglichkeiten. <ul style="list-style-type: none"> - Entnahme von Löschwasser aus Löschwasserteichen (DIN 14210) - Entnahme von Löschwasser aus Löschwasserbehältern (DIN 14230) - Entnahme von Löschwasser aus Löschwasserbrunnen (DIN 14220/14244) 	<p>Zu Löschwasserversorgung:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Löschwasserversorgung wurde bereits durch das neu installierte Hydrantennetz gesichert.</p> <p>Die übrigen Hinweise werden noch in die Begründung zur 4. Änderung aufgenommen.</p>
--	--	---

	<p>• Die unerschöpflichen Wasserentnahmestellen müssen zu jeder Jahreszeit die Förderung des benötigten Löschwasser gewährleisten. Des Weiteren werden an die Entnahmestellen besondere Anforderungen (Zugänglichkeit, Aufstellflächen, Entnahmeeinrichtungen etc.) gestellt (DIN 14210/14244).</p> <p>Erschließung</p> <p>Hinsichtlich der Erschließungssituation bestehen keine Bedenken</p> <p>Zweiter Flucht- und Rettungsweg</p> <p>Hinsichtlich des zweiten Flucht- und Rettungsweges bestehen unsererseits keine Bedenken.</p>	
--	---	--

7. Polizeiinspektion Starnberg, Schreiben Herr Jauch vom 20.01.2020

	<p>Da die Möglichkeit einer Zufahrt bereits ausgeschlossen ist, bitten wir lediglich um Berücksichtigung, dass mögliche Blendungen des Verkehrs auf der B2 durch Fahrzeuge, die auf dem Grundstück unterwegs sind, ausgeschlossen sein sollten. Hierfür würde sich z.B. eine Bepflanzung mit Büschen eignen.</p>	<p>In den Bebauungsplan wird noch ein Hinweis aufgenommen:</p> <p><i>„Bei der Bepflanzung zwischen Stellplätzen und B 2 sollen durch Büsche eine mögliche Blendung des Verkehrs auf der B 2 durch Fahrzeuge, die auf dem Grundstück unterwegs sind, ausgeschlossen werden.“</i></p>
--	--	---

Beschluss 1: Abwägung der Stellungnahmen / Billigung

- Der Gemeinderat billigt den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 Wieling Süd, Traubinger Feld“ i.d.F. vom 07.11.2019, redaktionell ergänzt am 18.02.2020 einschließlich Begründung i.d.F. vom 07.11.2019, redaktionell ergänzt am 18.02.2020 unter der Maßgabe auf Gingko-Bäume zu verzichten sowie die Fassadengestaltung mit Holz auszuführen.

Anwesend: 17
Für den Beschluss: 17
Gegen den Beschluss: 0

Beschluss 2: Satzungsbeschluss

- Der Gemeinderat beschließt gem. §§ 2 und 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches - BauGB- und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Wieling Süd, Traubinger Feld“ in der Fassung vom 07.11.2019, redaktionell ergänzt am 18.02.2020 (= Tag der Sitzung) und die Begründung hierzu in der Fassung vom 07.11.2019, redaktionell ergänzt am 18.02.2020 (= Tag der Sitzung) unter Einarbeitung der unter 1 beschlossenen Maßgaben als Satzung.
- Die Verwaltung wird beauftragt, die Bebauungsplanänderung öffentlich bekannt zu machen (vorherige Ausfertigung erforderlich).

Anwesend: 17
Für den Beschluss: 17
Gegen den Beschluss: 0

TOP 6 Bebauungsplan Nr. 77 "Johann-Biersack-Straße" - Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.01.2016 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 77 „Johann-Biersack-Straße“ gefasst.

Hintergrund der Planungen war die Bau- und Grundstücksstruktur, Topographie, Gehölzbestand und Freiflächen auf und im Umfeld des ehemaligen Wohnhauses von Lothar Günter Buchheim zu sichern.

Nachdem der Grundstückseigentümer die damals geplante Bebauung nicht mehr verwirklichen möchte und das Grundstück für eine Neubebauung an die Stadibau abgibt, ist aus Sicht der Verwaltung die Aufstellung des geplanten Bebauungsplans hinfällig.

Die Stadibau hat, in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Feldafing, 2019 einen städtebaulichen Realisierungswettbewerb durchgeführt, wobei der Siegerentwurf große Zustimmung von Seitens der Verwaltung und des Gemeinderates erhalten hat.

Es ist vorgesehen in der nächsten Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses das Bebauungsplanverfahren zur Regelung der Neubebauung nur für des Grundstücks Fl.-Nr. 559, zur Umsetzung des Siegerentwurfs, einzuleiten.

Beschluss:

Der Gemeinderat hebt den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 77 „Johann-Biersack-Straße“ vom 19.01.2016 auf.

Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Anwesend: 17
Für den Beschluss: 17
Gegen den Beschluss: 0

TOP 7 Autogarage Bernheimer Villa (Torbogen) – Vorstellung möglicher Sanierungsvarianten

Mit dem Beschluss vom 15.10.2019 wurde das PEWU beauftragt ein Konzept für die Sanierung der denkmalgeschützten Autogarage der Bernheimer-Villa und Entwürfe für eine Wohnnutzung des Gebäudes zu entwickeln. Hierzu sollten auch die dazugehörigen Kosten ermittelt werden.

Für die Wohnnutzung wurden drei Planungsvarianten entwickelt.

Variante 1 „eine Wohneinheit“

Ausbau und Sanierung der bestehenden Wohnung im OG.
Die Nutzung der Garagen im EG bleibt unverändert.

Variante 2 „zwei Wohneinheiten“

Ausbau und Sanierung der bestehenden Wohnung im OG. Umnutzung einer Garage im EG zu einer weiteren Wohnung.

Variante 3 „bestandserhaltende Sanierung“

Um der Verpflichtung der Gemeinde nachzukommen, die denkmalgeschützte Immobilie in einem guten Bauzustand zu erhalten, besteht als dritte Variante die Möglichkeit, nur eine bestandserhaltende Sanierung des Torbogens durchzuführen. Auf den Ausbau einer vermietbaren Wohnung wird dabei vorerst verzichtet.

Bei dieser Variante wird nur die Außenhülle des Gebäudes saniert. Maßnahmen, die für einen späteren Wohnungsausbau notwendig sind und deren späterer Einbau einen wesentlich höheren Aufwand erfordern würden, werden dabei bereits berücksichtigt und im Zuge der Sanierungsarbeiten mit ausgeführt (z.B. Dachdämmung und Unterdach).

Diese Leistungen können ohne weitere Architektenleistungen vom PEWU ausgeschrieben und geleitet werden. Zudem ist es möglich, den Bauhof in die Ausführung der Arbeiten mit einzubeziehen. Somit kann die Gemeinde vorhandene Ressourcen kostenmindernd nutzen.

Bei der Variante 3 ist mit Gesamtkosten i.H.v. ca. 220.000,- € zu rechnen.

Da vor Ende der haushaltslosen Zeit seitens der Gemeinde keine Aufträge vergeben werden können, wird es voraussichtlich nicht möglich sein die Maßnahmen im Jahr 2020 komplett abzuschließen. Ein Großteil der Arbeiten ist daher für 2021 einzuplanen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt das PEWU die Sanierung des Torbogens nach Variante 3 „bestandserhaltende Sanierung“ durchzuführen. Im Haushalt 2020 werden hierfür 50.000€ eingestellt. Der Restbetrag von 170.000€ ist im Haushalt 2021 zu berücksichtigen.

Anwesend: 17
Für den Beschluss: 12
Gegen den Beschluss: 5

TOP 8 Antrag der Fraktion AUF zur Erweiterung der Ladeinfrastruktur Elektromobilität

Die Fraktion der AUF beantragt mit Schreiben vom 03.02.2020 die Erweiterung der Ladeinfrastruktur Elektromobilität. Auf beiliegenden Antrag wird verwiesen.

Die Antragsteller stellen ihren Antrag in der Sitzung dem Gemeinderat vor.

Beschluss:

Die Verwaltung möge die Aufstellung kostenpflichtigen Ladesäule für Elektroautos am Parkplatz Strandbad bzw. Tennisplatz und andere Standorte mit externen Anbietern prüfen.

Anwesend: 17
Für den Beschluss: 16
Gegen den Beschluss: 1

TOP 9 Antrag Gemeinderat Schuierer; Förderung von Jugendarbeit in Vereinen

Mit Schreiben vom 03.02.2020 wird die Unterstützung Feldafinger Vereine in ihrer Kinder- und Jugendarbeit beantragt. Das weitere bitten wir beiliegenden Antrag zu entnehmen.

Die Antragsteller stellen den Antrag in der Sitzung vor.

Beschluss 1:

Die Gemeinde Feldafing unterstützt Feldafinger Vereine in ihrer Kinder- und Jugendarbeit mit ortsansässigen aktiven Mitgliedern, die zum Zeitpunkt der Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Förderung wird auf Antrag der Vereine gewährt und beträgt pro Kind und Monat 5,- €. Diese werden ab Antragsgenehmigung für das jeweilige Haushaltsjahr gewährt. Dem Antrag an die Gemeinde sind neben den aktuellen Mitgliederzahlen auch die konkreten Angebote für Kinder- und Jugendliche beizulegen.

Anwesend: 17
Für den Beschluss: 17
Gegen den Beschluss: 0

Beschluss 2:

Die Verwendung der Fördermittel für die Jugendarbeit ist jährlich der Gemeinde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

Anwesend: 17
Für den Beschluss: 17
Gegen den Beschluss: 0

TOP 10 Neufassung der Verbandssatzung vom Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking

Die Verbandssatzung wurde bereits am 21.10.2019 in der gemeinsamen Gemeinderatssitzung von Feldafing, Pöcking und dem Wasserzweckverband beschlossen.

Bei der Vorlage beim Landratsamt Starnberg zur Bekanntmachung der Satzung, ist aufgefallen, dass sich die Flurnummern im Bereich „Schmalzhof“ geändert haben. Es wurden zwischenzeitlich Verschmelzungen der Flurnummern vorgenommen bzw. erst später verarbeitet. Die Bearbeitung im Vermessungsamt ist leider mehrere Monate hinterher.

Da die Änderung im GIS zwischen der Erstellung der Satzung (23.09.2019) und vor der Sitzung am 21.10.2019 erfolgten, muss die Satzung laut LRA Starnberg leider erneut geändert werden und noch einmal von allen Gremien neu beschlossen werden.

Es wurden daher die Flurnummern aktualisiert, die den „Schmalzhof“ betreffen.

Beschluss:

Der Gemeinderat ist mit der vorliegenden Verbandssatzung einverstanden und stimmt dem Erlass folgender Verbandssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking zu.

Der



erlässt folgende Neufassung der

Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Pöcking.

(3) Das Stammkapital beträgt 60.000 €.

§ 2 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind die Gemeinden Feldafing und Pöcking.

(2) Andere Gemeinden oder Landkreise können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst

- a) das Gebiet der Gemeinde Feldafing mit allen Ortsteilen (Feldafing, Garatshausen, Wieling)
- b) das Gebiet der Gemeinde Pöcking mit den Ortsteilen Aschering, Niederpöcking, Pöcking und Possenhofen

ohne die Ortsteile Seewiesen und Maising,
ohne das Gebiet der „Kaserne Maxhof“ mit den Flurnummern 269, 320, 323, 324, 325, 327 und 342 der Gemarkung Pöcking,

und ohne das Gebiet „Schmalzhof“ mit den Flurnummern 1136/4, 1136/7, 1141/4, 1141/5, 1141/9, 1141/10, 1141/12 und 1141/13 der Gemarkung Pöcking

§ 4 Aufgaben des Zweckverbands und der Verbandsmitglieder

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die gemeinsame Wassergewinnungsanlage der Verbandsmitglieder gemäß den einschlägigen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu verbessern, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und die Anlagen im Bedarfsfall zu erweitern; er fördert Trinkwasser, das der jeweils gültigen Trinkwasserverordnung entsprechen muss, und beliefert damit die Verbandsmitglieder. Zu den Verbandsanlagen gehören im Einzelnen:

- Quelle Garatshausen
- Pumpwerk Garatshausen

- Brunnen Aschering I und II
- Pumpwerk Aschering
- Brunnen Wieling
- Pumpwerk Wieling
- Hochbehälter Kalvarienberg (alt und neu)
- Leitungen von Pumpwerk Aschering über das Pumpwerk Wieling zum Hochbehälter am Kalvarienberg

(2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnerzielungsabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die hierzu notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.

(4) Das Recht, Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen, verbleibt bei den Verbandsmitgliedern.

(5) Nach Maßgabe seiner vorhandenen Kapazitäten kann der Zweckverband auch Dritte (Gemeinden, Zweckverbände) für Bereiche, die nicht zum Versorgungsgebiet des Zweckverbands (§ 3) gehören, mit Trinkwasser versorgen, soweit dadurch die vorrangigen Interessen der Verbandsmitglieder nicht beeinträchtigt werden. Hierzu sind Wasserlieferungsverträge abzuschließen.

(6) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband die kostenlose Nutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke, soweit dies für die übertragene Aufgabe erforderlich ist. Die Regelungen zu den Pflichten des Zweckverbands bei Herstellung und Unterhaltung seiner Anlagen sowie zu den Folgepflichten und Folgekosten bei Baumaßnahmen der Verbandsmitglieder an oder in Straßen bzw. den sonstigen Grundstücken, die eine Änderung oder Sicherung der bestehenden Versorgungsanlagen des Zweckverbands erforderlich machen, erfolgen in einer gesonderten Vereinbarung.

(7) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben die Benutzung ihrer Akten, Pläne sowie sonstiger Unterlagen und Daten.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

(1) Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

(2) Die Aufgaben des Werkausschusses werden von der Verbandsversammlung, die Aufgaben der Werkleitung von dem Verbandsvorsitzenden übernommen.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet fünf Verbandsräte.

(3) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre ersten Bürgermeister oder den an dessen Stelle nach Art 31 Abs. 2 Satz 2 KommZG bestellten Vertreter und die von ihren Gemeinderäten bestellten weiteren Verbandsräte vertreten.

(4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden; ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde schriftlich zu benennen. Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des Zweckverbands können nicht Verbandsrat sein.

(5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamts; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die weiteren Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes, der Geschäftsleiter und die Wasserwarte/Wassermeister haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden Stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmzahl erreichen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist oder alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus.

(4) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

(6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift über öffentliche Sitzungen sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung; die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung;
6. die Festsetzung von Entschädigungen;
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen;
8. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung
9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb;
10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
11. die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten des Zweckverbandes ab Besoldungsgruppe A 9;
12. die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer des Zweckverbandes ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
2. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 4 Abs.5 dieser Satzung
3. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 20.000 € mit sich bringen;
4. den Gesamtplan der im Wirtschaftsjahr oder in mehreren Wirtschaftsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.
5. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und den Abschluss von Rechtsgeschäften verwandter Art.

- (3) Die Verbandsversammlung nimmt zugleich die Aufgaben wahr, die bei gemeindlichen Eigenbetrieben vom Werkausschuss erfüllt werden.

§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Entschädigungen der Verbandsräte sind in einer entsprechenden Satzung zu regeln.

§ 12 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitz wechselt alle drei Jahre zum 1. Mai zwischen den ersten Bürgermeistern der beiden Verbandsmitglieder. Bis 30. April 2020 liegt der Vorsitz beim ersten Bürgermeister der Gemeinde Pöcking.
- (2) Stellvertretender Verbandsvorsitzender ist jeweils der erste Bürgermeister der anderen Mitgliedsgemeinde.

§ 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben. Er nimmt ferner die Aufgaben wahr, die bei gemeindlichen Eigenbetrieben von der Werkleitung erfüllt werden.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 20.000 € mit sich bringen.

§ 14 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 13 eine Aufwandsentschädigung. Dies gilt ebenso für den Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Höhe dieser Entschädigungen ist in einer entsprechenden Satzung zu regeln.

§ 15 Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle führt der von der Verbandsversammlung bestellte Geschäftsleiter, wird keiner bestellt, der Verbandsvorsitzende. Die Geschäftsstelle befindet sich im Verwaltungsgebäude in der Feldafinger Str. 5, 82343 Pöcking.

(2) Die Verbandsversammlung kann dem Geschäftsleiter mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 13 Abs. 2 Satz 1 übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen.

(3) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse beratend teil.

(4) Dem Zweckverband steht das Recht zu, Dienstherr von Beamten zu sein.

III. Wirtschaft und Haushaltsführung

§ 16 Anwendung von Eigenbetriebsrecht

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbands finden die einschlägigen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Anwendung.

§ 17 Haushaltssatzung

(1) Die Haushaltssatzung enthält

- a) die Festsetzung der Abschlusszahlen des Wirtschaftsplans; getrennt nach Erfolgsplan und Vermögensplan;
- b) die Festsetzung des Höchstbetrags der Kassenkredite;
- c) die Festsetzung des Höchstbetrags der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben im Vermögensplan bestimmt sind.

(2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern rechtzeitig spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zusammen mit der Einladung zur Sitzung zu übermitteln.

(3) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 22 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 18 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern Umlagen.

(2) Der durch Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbands für Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens im Sinne der KommHV-Doppik, einschließlich der dem Vermögensplan zuzuordnenden Ausgaben für Ersatzbeschaffungen von beweglichen Sachen, wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im Rechnungsjahr im Gebiet der Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermengen, die über die Hauptwasserzähler ermittelt werden.

(3) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Zum laufenden Finanzbedarf im Sinne dieser Bestimmungen gehören alle Ausgaben, die dem Erfolgsplan zuzuordnen sind, sowie die Ausgaben für die ordentliche Tilgung von Krediten im Vermögensplan, soweit dafür nach den einschlägigen Vorschriften der KommHV-Doppik eine Zuführung vom Erfolgsplan an den Vermögensplan vorzunehmen ist. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im Rechnungsjahr im Gebiet der Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermengen, die über die Hauptwasserzähler ermittelt werden.

(4) Ergibt sich für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr in der Jahresrechnung des Zweckverbands ein Überschuss, der ganz oder teilweise darauf beruht, dass nach dem tatsächlichen Ablauf der Haushaltswirtschaft der Bedarf an Investitionsumlage oder Betriebskostenumlage niedriger gewesen ist, als er in der Haushaltssatzung festgesetzt worden war, so bringt der Zweckverband die zu viel erhobenen Umlagen den Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe der auf sie entfallenden Teilbeträge im darauffolgenden Jahres wieder gut.

§ 19 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

(1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Wirtschaftsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:

1. Die Höhe des durch Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarfs für Investitionen (Umlagesoll)
2. Die Summe der der Ausführungsplanung zugrunde gelegten abgenommenen Wassermenge aller Verbandsmitglieder und der des einzelnen Verbandsmitglieds (Bemessungsgrundlage)
3. Der Umlagebetrag, der auf je 1 m³ im laufenden Jahr abgenommenen Wassermenge trifft (Umlagesatz).
4. Die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarfs (Umlagesoll); die Angabe des Teilbetrages, mit dem die Betriebskostenumlage auf die Deckung der Schuldendienstleistungen entfällt.
2. Die Summe der der Ausführungsplanung zugrunde gelegten abgenommenen Wassermenge aller Verbandsmitglieder und der des einzelnen Verbandsmitglieds (Bemessungsgrundlage)
3. Der Umlagebetrag, der auf je 1 m³ im laufenden Jahr abgenommenen

Wassermenge trifft (Umlagesatz).

4. Die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(4) Der Umlagebetrag ist den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. jedes zweiten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Zinsen in Höhe von 0,5 Prozent für jeden vollen Monat gefordert werden.

(6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr zuletzt erhobenen vierteljährlichen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Wirtschaftsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 20 Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 21 Jahresabschluss, Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen.

(2) Der Jahresabschluss ist nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu prüfen. Die örtliche Rechnungsprüfung ist einem Rechnungsprüfungsausschuss zu übertragen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus 3 Mitgliedern.

(3) Nach Abschluss der örtlichen Rechnungsprüfung und der Abschlussprüfung sind der Jahresabschluss, der Anhang mit Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht der Verbandsversammlung vorzulegen. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Entlastung.

(4) Nach der Feststellung des Jahresabschluss findet die überörtliche Rechnungsprüfung statt. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes

eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg anordnen.

§ 23 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Starnberg.

(2) Abweichend von § 7 Abs. 1 wird die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung von der Aufsichtsbehörde einberufen. Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(3) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 24 Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so wird zwischen den Verbandsmitgliedern eine einvernehmliche Regelung darüber getroffen, wer die Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes übernimmt.

(3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Anlagen der örtlichen Versorgung zum Restbuchwert und die der überörtlichen Versorgung zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Bei Anlagen der überörtlichen Versorgung ist den übrigen beteiligten Gemeinden auf Verlangen ein Mitbenutzungsrecht auf der Grundlage einer gesondert abzuschließenden Zweckvereinbarung einzuräumen.

Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem in § 18 für die Investitionsumlage festgelegten Verhältnis zu verteilen. Übersteigen bei Auflösung des Zweckverbandes die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach demselben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umzulegen.

(4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Anlagen der örtlichen Versorgung unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum Restbuchwert zu übernehmen.

Bezüglich der beim Zweckverband verbleibenden Anlagen der überörtlichen Versorgung ist ihm auf Verlangen ein Mitbenutzungsrecht auf der Grundlage einer gesondert abzuschließenden Zweckvereinbarung einzuräumen. Der Abfindungsanspruch wird 5 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbands fällig. Die

Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 25 Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 09.08.1965 und 19.06.1968 außer Kraft.

Pöcking, den

Rainer Schnitzler Verbandsvorsitzender

Anwesend:	17
Für den Beschluss:	17
Gegen den Beschluss:	0

TOP 11 Alltagsradwegenetz im Landkreis Starnberg; Machbarkeitsstudie für einen Radweg entlang der Staatsstraße 2063 am Westufer des Starnberger Sees; Kostenbeteiligung der Gemeinde Feldafing

Der Gemeinderat hat sich bereits in seiner Sitzung am 17.12.2019 mit dem Thema befasst. Man war sich darüber einig, eine Machbarkeitsstudie zusammen mit der Nachbargemeinde Pöcking zu beauftragen.

Die Gemeinde Pöcking hat bei sechs Ingenieurbüros Angebote für die Machbarkeitsstudie angefragt, drei Angebote wurden abgegeben. Der Auftrag wurde nach Würdigung aller preisbildenden Faktoren an das Büro NRT aus Marzling zu einem Bruttopreis von maximal 36.880,48 € erteilt.

Neben der Gemeinde Feldafing würden sich möglicherweise die Stadt Starnberg und ggf. auch die Landeshauptstadt München an den Kosten beteiligen. Konkrete Zusagen stehen noch aus. Auf die Gemeinde Feldafing entfällt 1/5 der Gesamtkosten, d.h. ca. 7.400,- €.

Beschluss:

Die Gemeinde Feldafing beteiligt sich an der Machbarkeitsstudie für einen Radweg entlang der Staatsstraße 2063 am Westufer des Starnberger Sees und übernimmt 1/5 der anfallenden Planungskosten mit ca. 7.400,- €.

Anwesend: 17
Für den Beschluss: 17
Gegen den Beschluss: 0

TOP 12 Neuabschluss eines Stromkonzessionsvertrages

Der bestehende Stromkonzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Feldafing und der Bayernwerk Netz GmbH endet am 03.06.2022.

Im Stromkonzessionsvertrag stellt die Kommune einem Strombetreiber ihre öffentlichen Straßen und Wege zur Verfügung, damit dieser dort die technischen Anlagen für die örtliche Energieversorgung verlegen und betreiben kann.

Als Gegenleistung erhält die Kommune die sogenannte Konzessionsabgabe. Die gesetzlichen Grundlagen hierfür sind im Energiewirtschaftsgesetz und in der Konzessionsabgabenverordnung geregelt und damit für alle Netzbetreiber gleich. Die Höhe der Konzessionsabgabe hängt unter anderem von der Gemeindegröße ab.

Die Gemeinde Feldafing hat gem. § 46 Abs. 3 Energie Wirtschaftsgesetz den Ablauf des Vertrages im Bundesanzeiger veröffentlicht und potentielle Interessenten hatten drei Monate Zeit, sich auf die Konzession im Gemeindegebiet zu bewerben.

Es ging lediglich eine Bewerbung von der Bayernwerk Netz GmbH ein.

Der vorliegende Vertragsentwurf entspricht dem Mustervertrag des Bayerischen Gemeindetages.

Die Laufzeit des Vertrages beträgt 20 Jahre mit einem Kündigungsrecht der Gemeinde nach Ablauf von 10 und 15 Jahren.

Beschluss:

Die Gemeinde Feldafing beschließt, den Stromkonzessionsvertrag mit Bayernwerk Netz GmbH abzuschließen.

Anwesend: 17
Für den Beschluss: 12
Gegen den Beschluss: 5

TOP 13 Kommunales Sturzflut-Risikomanagement

Die Starkregenereignisse in den letzten Jahren haben in Bayern viele lokale Hochwasser an kleinen Gewässern verursacht. Das Bayerische Umweltministerium hat deshalb das Sonderprogramm „Integrale Konzepte zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement“

aufgelegt, um kleinen Gemeinden zur Erhebung und Bekämpfung von Hochwasser zu helfen. Das Programm richtet sich insbesondere an kleinere Kommunen, für die Sturzfluten eine existenzielle Bedrohung sein können. Ziel des Sonderförderprogrammes ist es, die Hochwassergefahren nicht nur von kleinen Gewässern, sondern auch von sogenanntem wild abfließendem Wasser in einer Kommune zu erkennen. Darauf aufbauend werden individuelle Handlungsmöglichkeiten und Schutzmaßnahmen für die Kommunen sowie für die Betroffenen vor Ort aufgezeigt. Nicht nur die klassischen Möglichkeiten des technischen Hochwasserschutzes, sondern auch Elemente wie die Hochwasservorsorge bei der Flächennutzung oder Bauleitplanung werden dabei beleuchtet. Das Sonderprogramm ergänzt das bestehende Förderangebot zur ökologischen Gewässerbewirtschaftung und zum Hochwasserschutz an den Gewässern dritter Ordnung.

In den letzten Jahren haben sich die Starkregenereignisse auch in Feldafing gehäuft. Ob am Katzengraben in Wieling, am Starzenbach, sowie in Garatshausen gab es einige Situationen bei denen größere Mengen an Niederschlagswasser angefallen sind.

Aus diesem Grund würde sich die Verwaltung gerne für die Aufnahme in das Sonderprogramm für die Erstellung eines „Integrale Konzepte zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement“ bewerben, um die Gefahren von Starkregenereignissen zu erkennen und rechtzeitig Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten zu können.

Eine Kostenermittlung liegt noch nicht vor. Aufgrund von Erfahrungswerten aus der Nachbargemeinde belaufen sich die voraussichtlichen Kosten auf ca. 150.000 Euro. Der Fördersatz beträgt 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt einen Förderantrag für die Erstellung eines „Integrale Konzepte zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement“ inkl. der dazu notwendigen Vermessungsleistungen beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu stellen.

Die Verwaltung wird beauftragt Mittel in den Haushaltsentwurf 2020 aufzunehmen.

Anwesend:	17
Für den Beschluss:	17
Gegen den Beschluss:	0

TOP 14 Bekanntgaben / Sonstiges

- Bgm Sontheim gibt bekannt, dass am Rathaus, Bahnsteigseite eine Bushaltestelle eingerichtet wurde.
- Bgm Sontheim berichtet von einem bei Sturm umgefallenen Baum am Kalvarienberg. Es wird eine Begehung mit den Behörden geben, um weitere gefährdete Bäume beseitigen zu können.
- GRin Dr. Eiling-Hütig bittet um eine Sondersitzung für allgemeine Themen wie z.B. Bebauung „altes Klinikareal“. Bgm Sontheim gibt bekannt, dass es hierzu einen Workshop geben wird.

- GRin Dr. Matthies-Wiesler bedankt sich bei der Verwaltung für die schnelle Umsetzung des Beschlusses zum Klima-Bündnis.
- GR Himmelstoß erkundigt sich nach dem Förderprogramm „Bayern-WLAN“ z.B. für die Turnhalle. Bgm Sontheim erklärt, dass die Gemeinde derzeit nicht in der Lage ist, die fachlich zu betreuen.
- GR Maier erkundigt sich nach dem Sachstand bezüglich des Mittagessen in den BRK-Kinderbetreuungseinrichtungen. Bgm Sontheim berichtet von den stattgefundenen Gesprächen.
- GRin Schultheiß berichtet von einer Begehung des neuen Hochbehälters. Hier wird ein „verschütteter“ Fußweg wieder instand gesetzt.
- Ortsteilsprecherin Schmid fragt an, ob die Gemeindeverwaltung bereits FSC zertifiziertes Papier verwendet. Bgm Sontheim bestätigt dies.
- GRin Dr. Kaufmann-Jirsa erkundigt sich nach den Sachstand „Trauerwald“. Bgm Sontheim berichtet von der ablehnenden Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalschutz. Es wird allerdings weiterverfolgt.
- GRin Dr. Kaufmann-Jirsa erkundigt sich, ob im B-Plan 63 bei der Fa. Packsys eine Holzverschalung vorgesehen war. Die Verwaltung wird dies prüfen.

Gefertigt:

Genehmigt:

Peter Englaender

Bernhard Sontheim